

Zeichenerklärung

- Planzeichen**
- Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes
 - Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 - Kindergarten
 - Feuerwehr
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 - Führung von Versorgungsleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
 - Elektrizität – Umspannstation der Schlesweg –
 - vorhandene 20 kV Freileitung
 - 20 kV Kabel der Schlesweg – unterirdisch
 - Wasserleitung
 - Gasleitung
 - DEA – Pipeline
 - Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
 - Sportplatz
 - Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Bundesstraße
- Verbandsvorfluter des Sielverbandes
- Archäologische Denkmale mit Nr. der archäologischen und siedlungshistorischen Landesaufnahme des Dithmarscher Küstengebietes
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts – gesetzlich geschütztes Biotop – § 15 LNatSchG
- Richtfunktrasse der Telekom
- Bauschutzbereich – 10km – Verkehrslandeplatz Büsum

Kennzeichnung (§ 5 Abs. 3 BauGB)

- ehemalige Ölleitung
- Flächen für Ablagerungen – Ehemalige Öl-Bohrungen
- Umgrenzung von Flächen deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können – Altstandort –

Anschluss Teil II

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Tageszetteln am 16.04.2004.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 19.03.2004 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2004 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12.04.2004 bis zum 11.05.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.04.2004 durch Abdruck in den Tageszetteln ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.07.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 02.07.2004 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 10.12.2003 bis 19.01.2004 erneut ausliegen. Es wurde eine erneute Beteiligung nach § 4 sowie die gleichzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.12.2003 durch Abdruck in den Tageszetteln ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut am 31.03.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan erneut am 31.03.2004 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Epenwörden, 06.10.2004

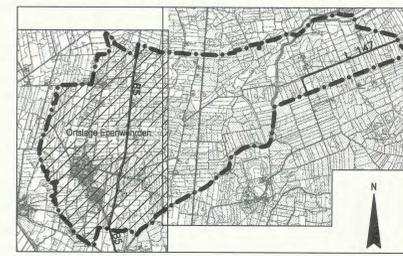
 Bürgermeister

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 16.09.2004 (Az.: IV 645-542.444-54.28 (Lu)) den Flächennutzungsplan mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 06.10.2004 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 06.10.2004 bestätigt.

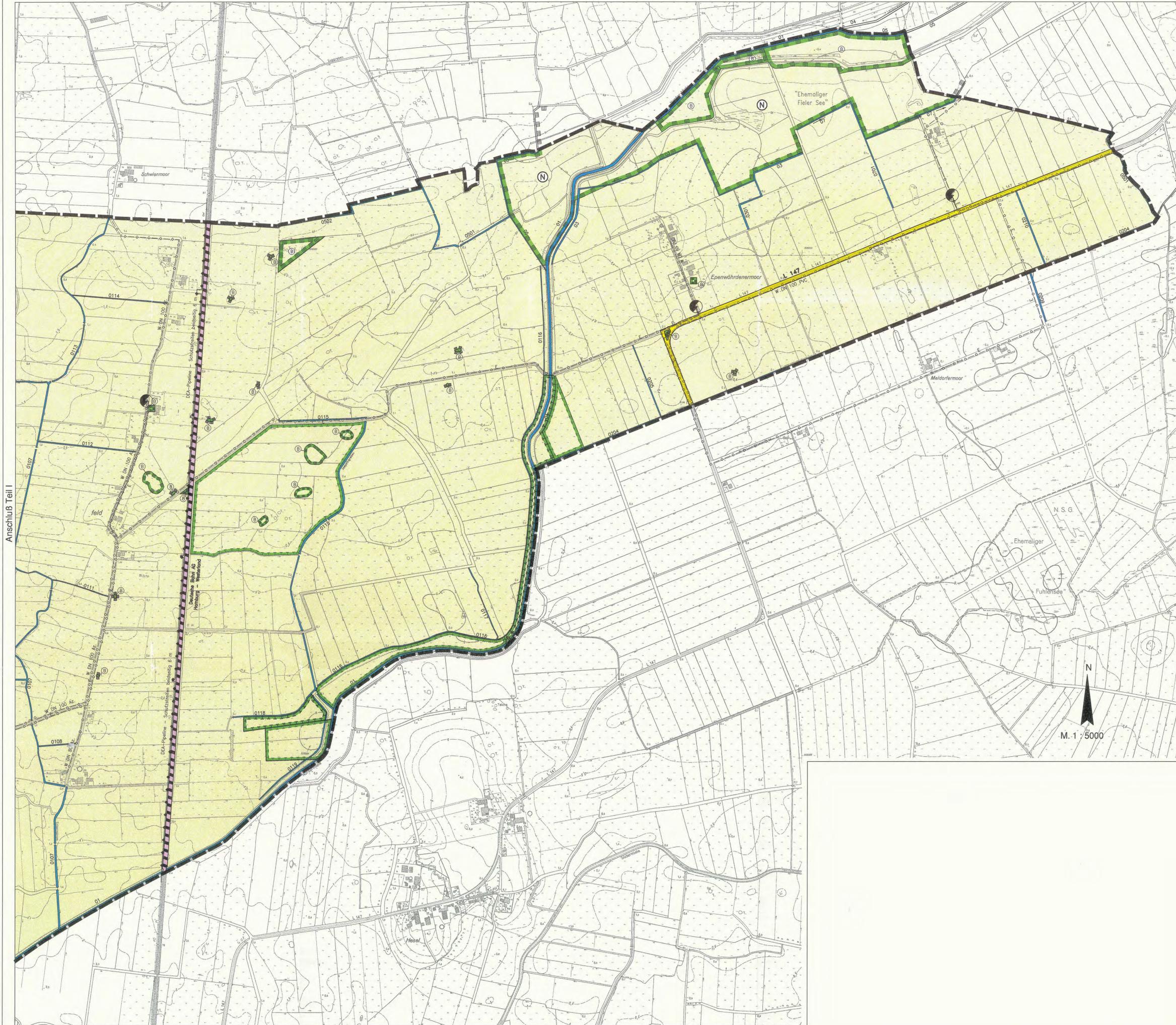
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 05.10.2004 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mitteln am 06.10.2004 wirksam.

Übersichtsplan M. 1:50000



Flächennutzungsplan
 der Gemeinde Epenwörden
 2000
 Teil I - westlicher Teil -
 -Ortslage Epenwörden-

M: 1 : 5000



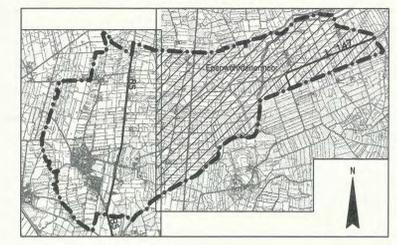
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Tageszeitungen am 10.04.2004.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14.03.2004 durchgeführt.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 4. Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2004 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 14.03.2004 bis zum 11.04.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.03.2004 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.03.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 7. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 02.07.2004 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
 - 7.1 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 10.02.2003 bis 18.01.2004 erneut ausliegen. Es wurde eine erneute Beteiligung nach § 4 sowie die gleichzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.01.2003 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.
 - 7.2 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut am 11.03.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - 7.3 Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan erneut am 11.03.2004 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
- Epenwörden, 10.06.2004
 Bürgermeister
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 16.09.2004 Az. N 18 445-542.444-54 28 (144) die Nebenbestimmungen und Hinweise genehmigt.
 9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 16.09.2004 Az. N 18 445-542.444-54 28 (144) bestätigt.
 10. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 16.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dem 16.09.2004 wirksam.
- Epenwörden, 06.10.2004
 Bürgermeister

Zeichenerklärung Darstellungen

- Planzeichen Erläuterungen**
- Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes
 - Führung von Versorgungsleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
 - ⊕ Elektrizität – Umspannstation der Schleswig –
 - 20 kV Kabel der Schleswig – unterirdisch
 - Wasserleitung
 - DEA – Pipeline
 - Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – sichergestellte Ausgleichsfläche
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – potentielle Ausgleichsfläche
 - Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 - Bahnanlagen Allgemeines Bahngesetz (ABG)
 - Landsstraße L 147
 - Verbandsvorfluter des Sieverbandes
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 17 LNatSchG
 - Naturschutzgebiet
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts – gesetzlich geschütztes Biotop § 15a LNatSchG



Übersichtsplan M. 1:50000



Erläuterungsbericht

zum

Flächennutzungsplan

der

Gemeinde

Epenwöhrden

- ❖ **Erfüllung der Auflagen und Beachtung der Hinweise aus dem Genehmigungserlass IV 643-512.111-51.28(FPI) vom 21.12.2001**
- ❖ Auflage 1: Seite 21 des Erläuterungsberichtes und Darstellung in der Planzeichnung
- ❖ Auflage 2: Seite 22 des Erläuterungsberichtes und Darstellung in der Planzeichnung
- ❖ Hinweis 1: Seiten 30 u. 32 des Erläuterungsberichtes
- ❖ Hinweis 2: Seite 21 des Erläuterungsberichtes
- ❖ Hinweis 3: Seiten 23 und 33 des Erläuterungsberichtes
- ❖ Hinweis 5: Einfügen der Seite 22 des Erläuterungsberichtes
- ❖ Hinweis 6: Darstellung in der Planzeichnung



Flächennutzungsplan Gemeinde Epenwörden

Übersicht der Lage der Gemeinde im Kreis Dithmarschen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturangabe	5
1. Lage der Gemeinde im Raum und die Nachbarschaftsbeziehungen	6
2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde	7
3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale	8
4. Bevölkerungsentwicklung	11
Einwohnerzahlen in der Gemeinde Epenwörden	
Wohnbevölkerung nach Alter	
Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen	
Berufspendler	
5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte	14
6. Landwirtschaft	15
7. Waldflächen	16
8. Industrie und Gewerbe	16
Industrie	
Gewerbe	
9. Eigentümer von Grund und Boden	17
10. Behörden und öffentliche Dienste	17
11. Schulen/Kindergarten	18
12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken	18
13. Verkehr	19
Straßenverkehr	
Eisenbahnverkehr	
Busverkehr	
14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft	20
15. Natur- und Landschaftsschutz/ Landschaftsplan	21
16. Wasserversorgung	24
	Seite

17.	Versorgung mit elektrischer Energie	24
18.	Gasversorgung, Fernheizung	25
19.	Fernmeldeeinrichtungen	25
20.	Sonstige Fernleitungen	25
21.	Abfallbeseitigung/ Altablagerungen/ ehemalige Erdölbohrungen und -leitungen	26
22.	Abwasserbeseitigung	28
	Schmutzwasser	
	Oberflächenwasser	
23.	Hebesätze	29
24.	Planungsziele der Gemeinde	30
24.1	Gemischte Bauflächen	31
24.2	Wohnbauflächen	33
24.3	Fläche für den Gemeinbedarf	35
24.4	Öffentliche Grünflächen	35
24.5	Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -	35

Literaturangabe

Statistische Berichte des Landes Schleswig-Holstein

Gemeindeergebnisse der Volks- und Berufszählung 1987
- Teil 1 und 2 –

Statistische Berichte Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

- Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991
- Landwirtschaftszählung 1979

Landesplanung in Schleswig-Holstein

- Heft 17
Landesraumordnungsplan 1979

- Heft 24
Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998

- Heft 19/1984
Regionalplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg
- Neufassung 1983 –

MELFF: Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreis Dithmarschen
und Steinburg (Planungsraum IV)

Georg Marten und Karl Mäckelmann:
"Dithmarschen, Geschichte und Landeskunde Dithmarschen"

Bendfeldt, Schröder und Franke:
Gesamtlandschaftsplan für das Amt Meldorf-Land

Henning Oldekop:
Topographie des Herzogtums Holstein

1. Lage der Gemeinde und die Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Epenwörden liegt im Westen des Kreises Dithmarschen im Naturraum Dithmarscher Marsch. Epenwörden grenzt im Norden an die Gemeinde Hemmingstedt, im Osten an die Gemeinde Nordhastedt, von Südosten bis Südwesten an die Stadt Meldorf und im Westen an die Gemeinde Nordermeldorf.

Die Gemeinde Epenwörden liegt an der Bundesstraße 5 zwischen Meldorf und Hemmingstedt.

Die Kreisstadt Heide als nächstgelegenes Mittelzentrum ist ca. 10 km in nördlicher Richtung entfernt und die Stadt Meldorf als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ca. 4 km in südlicher Richtung.

Epenwörden ist Gemeinde des Amtes Meldorf-Land und zählt zum Nahbereich der Stadt Meldorf.

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.353 ha.

2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden befindet sich mit der „Dusenddüwelswarft“ eine der wohl bedeutendsten Stätten Dithmarscher Geschichte. Hier sollen am 17. Februar im Jahre 1500 die Dithmarscher unter ihrem Anführer Wulf Isebrand den vereinten Dänen und Holsteinern in der „Schlacht bei Hemmingstedt“ die große Niederlage beigebracht haben. Seit 1900 steht hier auch das Landesdenkmal, daß mit seiner Inschrift „ 17. Februar 1500-1900. Wahr di Garde de Buer de kumt “ an diese Schlacht erinnert (siehe auch Pkt. 3 dieses Erläuterungsberichtes).

Epenwörden war bis 1934 Bauernschaft der Kirchspiellandgemeinde Nordermeldorf. Bis 1970 gehörte die Gemeinde dem Amt Meldorf - Marsch an und seit 1970 bildet Epenwörden zusammen mit den Gemeinden: Bargenstedt, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Ouderade, Sarzbüttel, Windbergen und Wolmersdorf das Amt Kirchspiellandgemeinde Meldorf-Land.

Der Ortskern der Gemeinde Epenwörden als Siedlungsschwerpunkt liegt etwa 250 m westlich der Bundesstraße 5 (B5) zwischen Meldorf und Hemmingstedt. Zur Gemeinde Epenwörden gehören neben dem Ortskern auch die Ortsteile Klampwehr sowie Epenwördener Feld und Epenwördener Moor, die sich östlich der B 5 befinden. Ebenfalls westlich der B 5 liegt der Ortsteil Dehling, hier ist auch das o.g. Landesdenkmal zu finden.

Ansonsten ist die Geschichte der Gemeinde mit der der Landschaft Dithmarschens eng verbunden, die als allgemein bekannt vorausgesetzt wird.

3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale

Kulturdenkmale

Archäologische Denkmale

Auf dem Gebiet der Gemeinde befinden sich keine im Buch der Bodendenkmale eingetragene archäologische Denkmale.

Die archäologische und siedlungshistorische Landesaufnahme des Dithmarscher Küstengebietes erstellt vom Forschungs- und Technologiezentrum Westküste (FTZ) in Büsum weist jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden eine Vielzahl einfacher archäologischer Denkmale nach § 1 DSchG auf. Hierbei handelt es sich vornehmlich um bebaute oder unbebaute Warften sowie um historische Sielzüge. Die einfachen Kulturdenkmale sind, soweit sie in der vorgenannten Landesaufnahme kartiert sind, nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Bei Eingriffen in den genannten Bereichen sowie bei der Entdeckung neuer Funde sind die Denkmalschutzbehörden:

Archäologisches Landesamt
Schleswig-Holstein
als obere Denkmalschutzbehörde
Schloß Anettenhöh
Brockdorff-Rantzau-Str. 70
24837 Schleswig
Tel.: (04621) 3870; Fax: (04621) 38755

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide
Tel.: (0481) 970; Fax: (0481) 971580

sowie das

Forschungs- und Technologiezentrum Westküste
Hafentörn
25761 Büsum
Tel.: (04834) 604-0; Fax: (04834) 604-299
unverzüglich zu benachrichtigen.

Baudenkmale

Auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale nach dem Denkmalschutzgesetz und aufgrund ihrer kulturellen Bedeutung erhaltenswerte Gebäude nach § 1 Abs. 5 BauGB.

In der Gemeinde Epenwörden ist jedoch ein einfaches Kulturdenkmal nach §1 DSchG zu finden, hierbei handelt es sich um das Gebäude Schulstraße 1, die ehemalige Schule.

Außerdem handelt es sich bei der Dusenddüwelswarft (siehe auch Überschrift –archäologische Denkmale und Ziffer 2 dieses Erläuterungsberichtes) um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das zur Eintragung in das Denkmalsbuch gemäß §§ 5 und 6 Denkmalschutzgesetz vorgesehen ist.

Zuständig bei Fragen und Problemstellungen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind:

Das
Landesamt für Denkmalpflege
Wall 74/Schloß
24103 Kiel

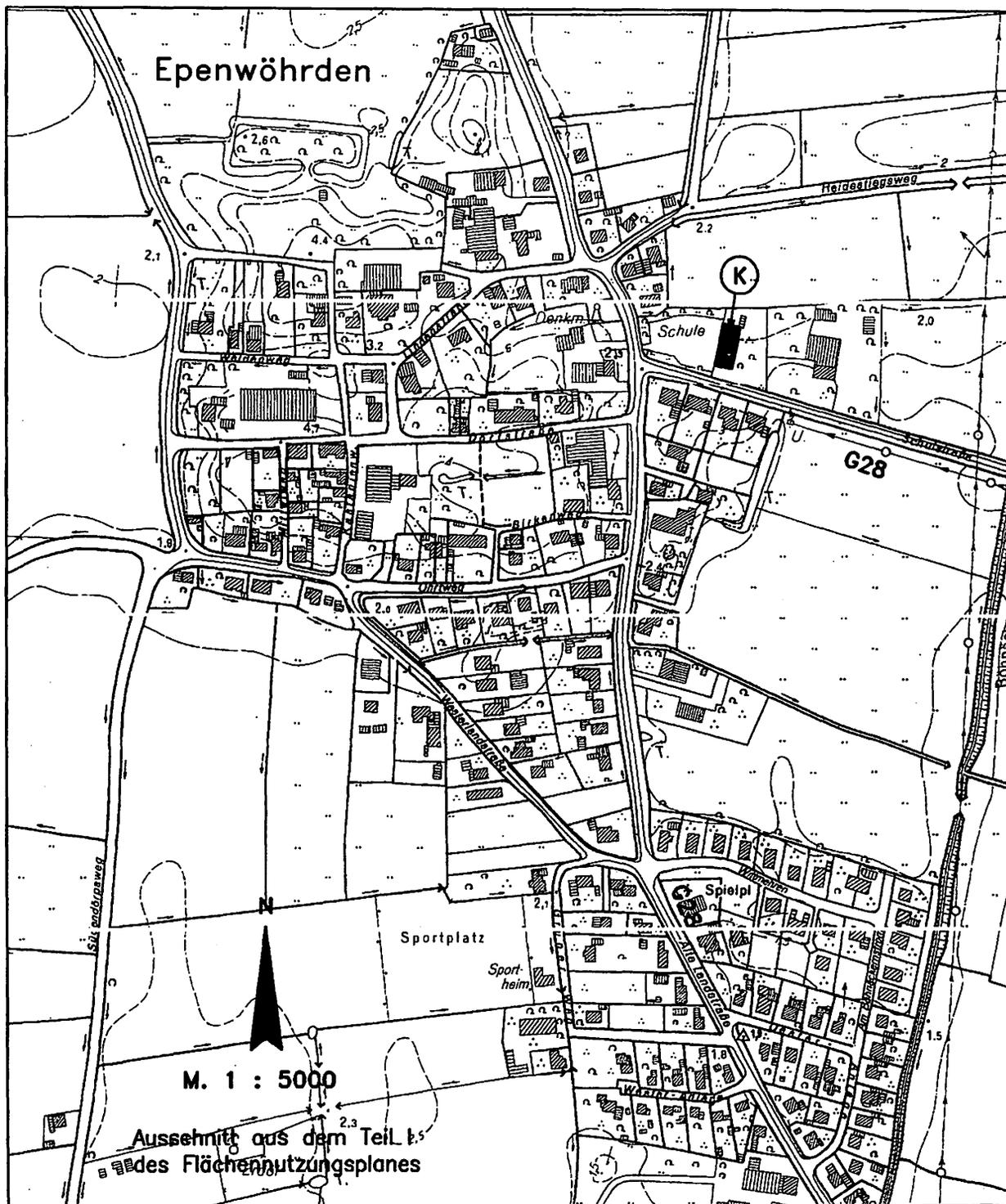
Tel.: (0431) 90670
Fax: (0431) 9067246

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide

Tel. : (0481) 970
Fax : (0481) 971580

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden



(K) = Kulturdenkmal § 1 DSchG

4. Bevölkerungsentwicklung

Einwohnerzahlen in der Gemeinde Epenwörden

Im Jahre	Einwohner	
	Epenwörden	Kreis Dithmarschen
1885	566	
1900	558	
1910	496	
1919	540	
1933	518	
1939	463	98.337
1950	849	175.761
1961	593	128.979
1970 Vz	615	133.959
1975	589	
1980	618	
1985	638	
1987 Vz	619	127.553
1990	669	129.463
1995	705	133.428
1996	766	134.927
1997	753	135.773
1998	763	136.657
1999	759	136.875

Die um das Jahr 1950 erkennbare überdurchschnittlich hohe Einwohnerzahl ist, wie auch im gesamten Kreisgebiet, auf die Nachkriegssituation zurückzuführen. Die Bevölkerungszahl in Epenwörden ist dann in den nachfolgenden Jahren in der Tendenz stark rückläufig und erreicht um 1975 mit 589 Einwohnern einen Tiefstand. Der relative Anstieg der Bevölkerungszahl ab 1987 verläuft deutlicher als im gesamten Kreisgebiet.

Die Bevölkerungsdichte liegt 1998 mit 56 Einwohner je km² deutlich unter dem des Durchschnittswertes für das gesamte Kreisgebiet mit 97 Einwohnern je km².

Wohnbevölkerung nach dem Alter (1987)

	Epenwörden		Kreis Dithmarschen	Schleswig-Holstein
	abs.	v.H.	v.H.	v.H.
0-6	47	7,6	5,9	5,6
6-15	79	12,8	9,5	8,7
15-20	49	7,9	8,4	7,7
20-45	215	34,7	33,3	36,1
45-65	160	25,8	25,6	25,9
65 u.ält.	69	11,1	17,2	16,0

Die vorstehende Tabelle zeigt auf, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung Epenwöhrdens in der Struktur des Kreises Dithmarschen und der des Landes Schleswig-Holstein wiederfindet. Nennenswerte Unterschiede in der Stärke der einzelnen Altersgruppen finden sich gegenüber dem Kreis- und Landesdurchschnitt in der Altersgruppe von 0-15 Jahren. Diese Altersgruppe ist in Epenwöhrden anteilmäßig deutlich stärker vertreten als im Kreis- und Landesdurchschnitt. Die Altersgruppe ab 65 und älter dagegen ist im Kreis- und Landesdurchschnitt mit deutlich größeren Anteilen vertreten als in Epenwöhrden.

Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen

Nach der Volkszählung von 1987 gab es in der Gemeinde Epenwöhrden 301 Erwerbspersonen, darunter 280 Erwerbstätige, das entspricht 45,2 % der Wohnbevölkerung und liegt deutlich über dem Querschnitt für den Kreis Dithmarschen von 40,2 %.

Von den Erwerbstätigen gehörten zum Wirtschaftsbereich:

	Epenwöhrden v.H	Kreis Dithmarschen v.H	Schleswig-Holstein v.H
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	18,9	9,6	4,9
produzierendes Gewerbe	36,8	30,9	30,3
Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	13,2	19,7	20,9
Übrige Wirtschaftsbereiche	31,1	39,8	43,9

Von den Erwerbstätigen hatten 2 Erwerbstätige eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit.

Bei der Zuordnung der Erwerbstätigen zu den Wirtschaftsbereichen zeigt sich deutlich die starke ländliche Prägung der Gemeinde Epenwöhrden mit einem Anteil von fast 20 v.H. im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gegenüber lediglich ca. 10 v.H. im Kreisgebiet und sogar nur ca. 5 v.H. im Land Schleswig-Holstein.

Erwerbstätige am Wohnort nach der Stellung im Beruf 1987

Auch die nachfolgende Betrachtung der Erwerbstätigen nach der Stellung im Beruf weist deutlich auf eine stark ländlich ausgeprägte Struktur der Gemeinde hin. So sind die für städtische Regionen typischen Berufsgruppen wie Beamte, Richter, Soldaten usw. und die Gruppe der Angestellten deutlich geringer vertreten als im Kreis- oder Landesdurchschnitt.

Von den Erwerbstätigen waren nach der Stellung im Beruf:

	Epenwörden v.H	Kreis Dithmarschen v.H	Schleswig-Holstein v.H
Selbständige	15,7	12,6	9,2
Mithelfende Familienangehörige	7,9	6,2	3,6
Beamte, Richter, Soldaten usw.	8,9	11,3	12,5
Angestellte	23,2	29,9	38,1
Arbeiter	36,1	32,5	30,2

Berufspendler

Aus der Gemeinde Epenwörden haben sich nach der Volkszählung 1987 insgesamt 195 Erwerbspersonen als Auspendler in andere Ortschaften begeben, dazu wurde vorwiegend ein PKW benutzt. Hauptziel waren neben der Stadt Meldorf mit 99 Pendlern übrige Gemeinden, auf die sich 45 Pendler verteilen. Für die Kreisstadt Heide waren 38 und für die Nachbargemeinde Hemmingstedt 13 Pendler zu verzeichnen.

5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte

1998 gab es in Epenwöhrden 236 Wohngebäude (ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude mit nur 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten). Darunter 210 Wohngebäude mit je einer Wohnung, 22 Wohngebäude mit je 2 Wohnungen und 4 Wohngebäude mit 3 - 6 Wohnungen. Insgesamt waren 1998 270 Wohnungen im Gemeindegebiet von Epenwöhrden vorhanden. Seit 1987 sind in Epenwöhrden 53 neue Wohnungen entstanden.

Wohngebäude nach dem Baualter

Bis 1900 errichtet	42 W-Gebäude
von 1901 - 1918	14 W-Gebäude
von 1919 - 1948	23 W-Gebäude
von 1949 - 1957	12 W-Gebäude
von 1958 - 1968	40 W-Gebäude
von 1969 - 1978	41 W-Gebäude
von 1979 - 1987	24 W-Gebäude
seit 1987	42 W-Gebäude

Haushalte

1987 gab es in Epenwöhrden 213 Privathaushalte mit 627 Personen. Davon lebten 33 Personen in Einpersonenhaushalten und 594 Personen in Mehrpersonenhaushalten.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße betrug in Epenwöhrden 1987 2,9 Personen je Haushalt (Kreis Dithmarschen 2,5 Personen je Haushalt).

6. Landwirtschaft

1991 gab es in Epenwörden 31 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsfläche von 1.221 ha aufgeteilt in 865 ha Dauergrünland und 324 ha Ackerland.

Landwirtschaftliche Betriebe in Epenwörden

	1971	1979	1991
Zahl der Betriebe	46	44	31
landw.gen.Fläche	1.304 ha	1.308 ha	1.191 ha
Ackerland	413 ha	406 ha	324 ha
Dauergrünland	884 ha	897 ha	865 ha

Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

1971			1979			1991		
lw.gen.Fläche	Anz.		lw.gen.Fläche	Anz.		lw.gen.Fläche	Anz.	
unter 2 ha	1		unter 2 ha	6		unter 1 ha	-	
2-10 ha	9		2-10 ha	6		1-10 ha	9	
10-20 ha	8		10-20 ha	7		10-20 ha	1	
20-30 ha	9		20-30 ha	5		20-30 ha	5	
30-50 ha	12		30-50 ha	12		30-50 ha	6	
50 ha und mehr	7		50 ha und mehr	8		50-75 ha	3	
						75 ha und mehr	6	

Die unter Punkt 1.2 des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg prognostizierte Strukturwandlung in der Landwirtschaft wird durch die vorliegenden Zahlen bestätigt.

Die durchschnittliche bereinigte Ertragsmesszahl pro ha in der Gemeinde, basierend auf den Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird in der Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg für Epenwörden mit 46 - 65 (Stand 1976) angegeben.

7. Waldflächen

Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 11.08.1994 gibt es im Gemeindegebiet nicht. Waldflächen sind somit im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

8. Industrie und Gewerbe

Industrie

Industriebetriebe und Industrieanlagen gibt es im Bereich des Gemeindegebietes Epenwörden nicht. Entsprechende Flächen hierfür sind im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

Gewerbe

In der Gemeinde Epenwörden sind neben kleineren Dienstleistungsbetrieben auch Gewerbebetriebe ansässig. Den überwiegenden Teil der Betriebe bilden Handwerksbetriebe wie ein Maurerbetrieb, eine KFZ-Werkstatt aber auch eine Gastwirtschaft und ein Drainagebauunternehmen sind in Epenwörden zu finden.

Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Epenwörden nicht vorgesehen.

9. Eigentümer von Grund und Boden

Der im Eigentum der öffentlichen Hand und der Erschließungsträger befindliche Grund und Boden unterliegt im wesentlichen schon einer Nutzungsbestimmung, wie z. B. die Straßen und Wege, die Grünflächen, die Versorgungsflächen, die Flächen für die Beseitigung von Abwasser und die Flächen für den Gemeinbedarf sowie der Grünflächen - Sportplatz -.

10. Behörden, Öffentliche Dienste

Die Gemeinde Epenwörden gehört zum Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in Meldorf. Weitere Behörden sind in

Heide	Amt für ländliche Räume (AIR) als Außenstelle des Amtes in Husum Kreisverwaltung Versorgungsamt Arbeitsamt Finanzamt Straßenbauamt
Meldorf	Amtsgericht Katasteramt Finanzamt
Hemmingstedt	Deich- und Hauptsielverband
Itzehoe	Hauptzollamt Gebäudemanagement S-H (Landesbauamt) Landgericht
Schleswig	Staatliches Umweltamt

Die nächste Polizeistation befindet sich in Meldorf und Hemmingstedt. Eine Postagenturstelle ist in Epenwörden nicht ansässig.

11. Schulen/Kindergarten

Die Grundschule der Gemeinde Epenwörden wurde 1974 aufgelöst. Die nächste Grundschule befindet sich in Meldorf. Dort befinden sich ebenso die Haupt und die Realschule des 1970 gegründeten Schulverbandes Meldorf, dem die Gemeinde Epenwörden angehört.

Weiterführende Schulen, wie auch Berufliche Schulen, befinden sich in der nahegelegenen Kreisstadt Heide sowie in Meldorf, Marne, Brunsbüttel und Büsum.

Die Gemeinde Epenwörden betreibt einen kommunalen Kindergarten mit derzeit 44 Kindern in 2 Vormittagsgruppen.

12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken

Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in Heide. Hier ist das Westküstenklinikum mit Außenstellen der Universitätsklinik der Christian-Albrechts-Universität in Kiel angesiedelt. Weitere Krankenhäuser befinden sich in Brunsbüttel und in Husum im Kreis Nordfriesland sowie in Itzehoe im Kreis Steinburg.

In Epenwörden ist kein praktizierender Arzt ansässig.

Weitergehende ärztliche Versorgungseinrichtungen sowie weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich in Meldorf sowie der Kreisstadt Heide.

13. Verkehr

Straßenverkehr

Die Bundesstraße 5 (B5) als Straße von überregionaler Bedeutung durchquert das Gemeindegebiet von Epenwörden in Nord-Süd-Richtung. Der Siedlungskern der Gemeinde liegt ca. 250 m westlich der B5 und ist über die Gemeindestraße 28 (G 28) an diese angebunden. In südlicher Richtung ist Epenwörden über die B 5 in ca. 2 km Entfernung mit dem Unterzentrum (mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) Meldorf verbunden. Das nächstgelegene Mittelzentrum, die Kreisstadt Heide ist über die B 5 nach ca. 10 km Entfernung in nördlicher Richtung zu erreichen.

Eisenbahnverkehr

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Meldorf und Heide, beide liegen an der Strecke Hamburg-Westerland der Deutsche Bahn AG. In Heide bestehen Umsteigemöglichkeiten in Richtung Büsum und Neumünster.

Östlich der B 5 verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden in Nord-Süd Richtung die Trasse der Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland der Deutsche Bahn AG. Die Trasse ist auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V. mit § 5 (§) Satz 1 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Diese Flächen unterliegen der hoheitlichen Nutzung und Überplanung der Deutsche Bahn AG.

Die technische Aufsicht sowie die Bauaufsicht für die Betriebsablagen der Eisenbahn des Bundes obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt. Im Falle von Bauanträgen Dritter für Grundstücke im Nachbarbereich von Bahnanlagen sind zu beteiligen:

DB Netz	und	Eisenbahn-Bundesamt
Deutsche Bahn Gruppe		Außenstelle Hamburg
Planung Streckenmanagement		Hachmannplatz 16
Harburger Poststraße 1		
21709 Hamburg		20099 Hamburg

Der Flächennutzungsplan trifft keine Ausweisungen, die geeignet sind den Zugverkehr zu behindern oder zu gefährden. Die Signalsicht und die Vorflut von Bahnseitengräben dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf Bahngelände abgeleitet und sonstige belastende Inanspruchnahme von Bahngelände nicht getätigt werden.

Busverkehr

Epenwörden ist durch zwei Haltestellen an der Strecke Heide-Meldorf an das Liniennetz des „Dithmarschenbus“ angeschlossen.

14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft

Das Gemeindegebiet von Epenwörden ist gekennzeichnet durch gegenüber der Marschlandschaft erhabene Kulturlandschaftsteile als Zeugen und Orte menschlichen Siedelns und Handelns. Dies sind die vorhandenen Klein- und Großwarften sowie Flachsiedlungen, die Siedlungsstelle Epenwördener Moor, die Mieledeiche und Sielzüge (siehe auch Ziffer 3 unter der Überschrift Archäologische Denkmale). Ein Großteil der östlich der Bundesstraße 5 gelegenen Gemeindefläche bildet das Moor. Teile dieser Landschaft sind durch das Naturschutzgebiet „ehemaliger Fieler See“ unter Schutz gestellt.

15. Natur und Landschaftsschutz/ Landschaftsplan

Landschaftsplan

Nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hat die Gemeinde die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung flächendeckend in Landschaftsplänen darzustellen. Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

- ❖ H 2 Der Landschaftsplan der Gemeinde Epenwörden ist inzwischen festgestellt. Die geeigneten Inhalte sind gemäß § 6 LNatSchG in den vorliegenden Flächennutzungsplan übernommen.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Vorrangflächen für den Naturschutz sind auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden das Naturschutzgebiet „ehemaliger Fieler See“ sowie die nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

- ❖ A 1 Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind gemäß § 15 LNatSchG im Flächennutzungsplan entsprechend ihrer Funktion und mit der Art der Bodennutzung dargestellt.

Naturschutzgebiete

Kernzonen der vorrangigen Flächen für den Naturschutz ist das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Fieler See“.

Als Naturschutzgebiete sind Gebiete ausgewiesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
2. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild wachsender Pflanzen - oder wild lebender Tierarten oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit

erforderlich ist (Ziffer 24.1 Landschaftsrahmenplan 1984).

Naturschutzgebiet „Ehemaliger Fieler See“

Durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Fieler See“ vom 22. Dezember 1998 wird der ehemalige Fieler See mit seinen feuchten Grünlandbereichen, Brachflächen, Röhrichtbeständen und offenen Wasserflächen zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Ehemaliger Fieler See“ unter Nr.174 in das im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

Hierbei handelt es sich um die rd. 130 ha große Fläche des ehemaligen Fieler Sees sowie nördlich und südlich unmittelbar daran grenzende Grünlandflächen. Ca. 56,4 ha der Gesamtfläche befinden sich im Nordosten des Gemeindegebietes von Epenwörden an der Grenze zur Nachbargemeinde Nordhastedt. Schutzzweck ist, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Hierfür gilt es insbesondere:

- die verschiedenen Feuchtgrünland- Pflanzengesellschaften, insbesondere die stark gefährdeten Seggenrieder,
 - die Röhricht-Pflanzengesellschaften
 - die an diese Lebensräume gebundenen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Wiesen- und Greifvogelarten
- und
- das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen.

Geschützte Biotope

Die im Landschaftsplan dargestellten gesetzlich geschützten Biotope sind nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Eine Fortführung der bisher durchgeführten Nutzung in der bisher betriebenen Intensität ist zulässig, wenn der Charakter des Biotops dadurch nicht nachhaltig verändert wird.

Entwicklungsflächen für den Naturschutz/Biotopverbundflächen

❖ A 2

Entwicklungsflächen und Biotopverbundflächen sind Flächen, die aus dem landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem übernommen sind und Suchräume für künftige Ausgleichsflächen auch im Sinne des § 1a BauGB auf der Grundlage des § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Die Entwicklungsflächen für geschützte Biotope sowie die Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems sind gemäß § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB als sichergestellte oder potentielle Ausgleichsflächen dargestellt.

Bei den auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden erklärten Biotopentwicklungs- und Biotopverbundflächen handelt es sich um Flächen östlich der Trasse der Deutsche Bahn AG Hamburg-Westerland. Erfasst ist ein Komplex aus relativ feuchten, von zahlreichen Gräben und Gewässerbiotopen durchsetzten Grünlandflächen mit dem Entwicklungsziel einer extensiven Grünlandnutzung sowie den Erhalt und die naturnahe Entwicklung der Kleingewässer.

Weitere Eignungsflächen für den Biotopverbund stellen die in Teilabschnitten erhaltenen alten Deichlinien entlang der Nordermiele dar. Diese sollten – zusammen mit dem Gewässer und den angrenzenden Grünländern – als Biotopverbundachse entwickelt werden, die bis in das Naturschutzgebiet reicht. Im Flächennutzungsplan sind Darstellungen dieser Biotopverbundflächen als potentielle bzw. sichergestellte Ausgleichsflächen enthalten. Für den übrigen Verlauf des Gewässers wird die Anlage von Uferrandstreifen zur Entwicklung einer linearen Verbundachse angestrebt.

Im Gegensatz zu den geschützten Flächen ergeben sich für die Entwicklungsflächen, bzw. Biotopverbundflächen keine privatrechtlichen Bindungen. Mit dem Vermerk sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Diese können

nur auf freiwilliger Grundlage – einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern – erfolgen. Es bestehen weder eine Duldungspflicht nach § 21b Abs.4 LNatSchG, noch ein Überbauungsverbot nach § 10 Abs.2 LNatSchG und auch nicht ein Eingriffsverbot nach § 7a Abs.3 LNatSchG.

Die Eignungsflächen für den Biotopverbund gehören nicht zu den Vorrangflächen für den Naturschutz, d.h. für sie besteht auch kein Vorkaufsrecht.

Geplantes Landschaftsschutzgebiet „ Mieleniederung“

Die mit den Zielen von Landschaftsschutzgebietsausweisungen verbundenen Anforderungen und Nutzungsbeschränkungen formuliert der § 18 LNatSchG.

Die Mieleniederung ist im Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg von 1984 unter Ziffer 4.1.3.2 zur Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Demnach wird die Mieleniederung als ein großer geschlossener Niederrungsbereich beschrieben, der mit Niedermooren und Schilfbeständen durchsetzt ist. Der Schutzzweck ist die Erhaltung einer geschlossenen Landschaftseinheit mit typischer Pflanzen- und Tierwelt und die Pufferung der damaligen geplanten und jetzt erklärten Naturschutzgebiete „Fieler Moor“, „ehemaliger Fieler See“ und „Fuhlensee“.

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen in Aussicht genommene Festsetzungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Die Gemeinde Epenwörden hat sich schon im Aufstellungsverfahren zum Landschaftsrahmensplan (LRP) Dithmarschen/Steinburg von 1984 kritisch zu der geplanten Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Mieleniederung“ geäußert und den LRP 1984 in der Fassung abgelehnt. Es handelt sich hier um eine vom Land Schleswig-Holstein beabsichtigte Ausweisung, die an dieser Stelle nicht mit den Planungszielen der Gemeinde Epenwörden übereinstimmt. Die Gemeinde wird daher, solange eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet nicht erfolgt ist, die auf dem Gebiet der Gemeinde verlaufenden Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes nicht vermerken.

Darstellung neuer Bauflächen im Flächennutzungsplan

❖ H 3

Durch die Darstellung neuer Bauflächen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung beachtet.

16. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen in Nindorf. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen unterirdischen Transport- und Versorgungsleitungen des Verbandes ausgewiesen. Im Gemeindegebiet ist die Bedarfsdeckung mit Trink- und Brauchwasser gesichert.

Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung insbesondere bei der Festsetzung von Baugebieten wird die Gemeinde beachten, dass das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten erhält, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

Der Gemeinde ist bekannt, dass Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur dann übernommen werden, soweit diese mit technisch, hygienisch sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig sind. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.

17. Versorgung mit elektrischer Energie

Das Leitungssystem zur Versorgung mit elektrischer Energie wird im Bereich der Gemeinde durch die Schleswag AG (im folgenden Schleswag) bereitgestellt. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen und die Umspannstationen der Schleswag ausgewiesen. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist im Gemeindegebiet durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

Hinweis:

Bauvorhaben im Bereich der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswag innerhalb eines Streifens von je 20 m beidseitig der Leitungsachse sind vor dem Baubeginn zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften mit der Schleswag abzustimmen.

Bauvorhaben im Bereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswag sind aus Sicherheitsgründen vor dem Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abzusprechen.

Westlich des Ortskernes verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 110 KV-Freileitung der E-ON/ Netz GmbH.

Im Schutzbereich der Freileitungen müssen bei Aufforstungen, Unterbauungen, Rohstoffabbauten und dergleichen bestimmte vorgeschriebene Abstände zu den Leiterseilen und Masten eingehalten werden. Bei Maßnahmen unter bzw. in der Nähe der Freileitungen ist die

E-ON/ Netz GmbH

Netzzentrum

Falkenstraße 60

23564 Lübeck

Tel.: 0451/3104-0

als Leitungsbetreiber zur Einhaltung der Sicherheitsabstände zu beteiligen.

Unter und in der Nähe der Freileitungen sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. Deren Werte liegen jedoch deutlich unter den vorgeschriebenen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz. Außerdem muss in der Nähe der Freileitungen mit anlagentypischen Geräuschimmissionen gerechnet werden.

18. Gasversorgung, Fernheizung

Eine Versorgung mit Erdgas im Bereich der Gemeinde ist durch die Schleswig AG gegeben.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde verlaufenden Erdgasleitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gasleitungen haben können ist die Schleswig AG als Leitungsbetreiber zu beteiligen.

Die Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme über ein entsprechendes Leitungsnetz ist derzeit nicht gegeben und auch für die Zukunft nicht vorgesehen.

19. Fernmeldeeinrichtungen

Die Anlagen und Leitungen für Telekommunikation werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG bereitgestellt.

Bei der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne werden in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

Über das Gemeindegebiet von Epenwörden verläuft eine Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG. Die Richtfunktrasse ist mit einem 100 m breiten Schutzstreifen auf jeder Seite nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

20. Sonstige Fernleitungen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden verlaufen drei Pipelineleitungen der DEA Mineraloel AG Erdölwerke Holstein. Die Trassen der Pipelineleitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Zusätzlich sind die erforderlichen Schutzstreifen angegeben.

Ansprechpartner in Fragen der Abstimmung ist die:

DEA Mineraloel AG

Erdölwerke Holstein

in

25770 Hemmingstedt

21. Abfallbeseitigung / Altstandorte / Ehemalige Erdölbohrungen und -leitungen

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden befindet sich keine Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerung. Derartige Anlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde auch nicht geplant.

Altstandorte

Als Altstandorte bezeichnet der Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.1993 "Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsvorgang" (Altlastenerlass) ehemalige Betriebsgelände, auch wenn sie heute anders genutzt werden, in deren Böden gefährliche Stoffe vorhanden sind oder vermutet werden, von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden befindet sich ein Altstandort im Ortsteil Epenwördener Feld. Es handelt sich um eine ehemalige Schmiede, die von 1946 bis 1968 betrieben wurde. Das Betriebsgelände befindet sich östlich der B 5 außerhalb der bebauten Ortslage. Das nächste Oberflächengewässer ist 100 m entfernt. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände liegt bei 1,60 m. Boden- und Grundwasseranalysen liegen nicht vor. Der Altstandort ist im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung in diesem Bereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist für die Stätte der Altablagerung eine Boden- und Grundwasseruntersuchung unter Beteiligung des Amtes für Umweltschutz des Kreises Dithmarschen vorzunehmen. Das vorgenannte gilt auch für die Beurteilung konkreter Vorhaben nach § 34 BauGB.

Ehemalige Erdölbohrungen und -leitungen

Im Bereich der Gemeinde Epenwörden befindet sich eine große Zahl ehemaliger, jetzt verfüllter Erdölbohrungen. Aufgrund bergrechtlicher Vorschriften haben diese Bohrungen einen Schutzkreis mit einem Radius von 5m, der nicht überbaut werden darf und in dem Abgrabungen unzulässig sind.

Die Bohrungen befinden sich bis auf zwei Ausnahmen im Bereich westlich der Bundesstraße 5. Ausgenommen zweier Bohrungen sind die ehemaligen Betriebsflächen rekultiviert und wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt worden. Für die beiden noch ausstehenden Flächen ist dies in nächster Zeit geplant.

Die zahlreichen früher vorhandenen Leitungen sind größtenteils aufgenommen bzw. in unzugänglichen Bereichen verfüllt. Grundsätzlich kann für den Plangelungsbereich gesagt werden, dass aufgrund der damaligen Aktivitäten Reste bergbaulicher Tätigkeit vorgefunden werden können, die heute nicht dokumentiert sind, da der seinerzeitige Standard der Dokumentation bergbaulicher Anlagen nicht dem heutigen entsprach.

Die von der RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie angegebenen Standorte der ehemaligen Erdölbohrungen und -leitungen sind im Flächennutzungsplan vermerkt.

Zuständig für Auskünfte und Fragen der Abstimmung ist die:

RWE-DEA

Vertragswesen

Schachtstraße 76

29323 Wietze

Tel.: 05146/ 89151

22. Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Die Gemeinde Epenwörden betreibt zusammen mit der Gemeinde Nordermeldorf eine zentrale Kläranlage als Teichanlage. Die Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf. Die Genehmigung der Anlage erfolgte am 26.01.1993. Die als Trennsystem konzipierte Anlage ist für 1650 EGW (Einwohnergleichwerte) bemessen.

Die Ortsteile Dehling, Epenwördener Feld und Epenwördener Moor sind nicht an die Kläranlage angeschlossen.

Für die bebauten Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage, die nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen sind, ist eine Nachrüstung der jeweiligen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 für das Jahr 2002 vorgesehen. Das geklärte Abwasser wird dann in die Vorflut geleitet und der Klärschlamm dieser Anlagen wird 1 x jährlich durch den Abwasserverband Dithmarschen, ein Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes in Hemmingstedt, mit Hilfe von entsprechenden Spezialfahrzeugen abgepumpt und zur Verbandskläranlage nach Wolmersdorf zur weiteren Aufbereitung, Reinigung, Schadstoffentfrachtung und Entwässerung gefahren. Die Gemeinde Epenwörden ist Mitglied dieses Verbandes.

Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in die Vorfluter der Sielverbände Nordermeldorf, Ketelsbüttel, Nordermiele und Mieltal eingeleitet. Die Sielverbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsielverband Hemmingstedt angeschlossen.

Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, in 25770 Hemmingstedt und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Abwässers hat im Einvernehmen mit den betroffenen Sielverbänden und Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen. Die Satzungen der Sielverbände sind zu beachten. Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen, so ist zu Gunsten des Sielverbandes ein Geh- und Fahrrecht - beidseitig des Vorfluters, mind. 5,0 m breit - einzutragen. Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.

Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlage überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der Gemeinde Epenwörden.

23. Hebesätze

Zur Zeit gelten in der Gemeinde Epenwörden folgende Hebesätze (2000):

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Hebesatz A
270 % (Grundsteuer A)

Für Grundstücke

Hebesatz B
270 % (Grundsteuer B)

Für Gewerbesteuer,
Kapital und Ertrag

Hebesatz
310 % (Grundsteuer)

24. Planungsziele der Gemeinde

Nach der Neufassung des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Dithmarschen und Steinburg – vom Dezember 1983 zählt die Gemeinde Epenwörden zum Nahbereich von Meldorf als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums. Aus der Tabelle auf Seite 40 dieses Regionalplanes sind u. a. auch für Epenwörden die festgelegten Gemeindefunktionen zu entnehmen. Danach ist

die Hauptfunktion	Wohnfunktion
die ersten Nebenfunktion	Agrarfunktion

Die vorgenannten Gemeindefunktionen bleiben nach den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes für die Gemeinde unterhalb der zentralörtlichen Ebene bis zur Fortschreibung des Regionalplanes aufrechterhalten. Mit der Feststellung der Fortschreibung wird nicht vor 2004 gerechnet.

Der Regionalplan weist in Ziffer 4.2 Abs. 4 aus, dass im Nahbereich des Unterzentrums Meldorf mit Teilfunktion eines Mittelzentrums für den Planungszeitraum von ca. 15 Jahren eine etwa gleichbleibende Einwohnerzahl erwartet wird. Die unter Punkt 4 dieses Erläuterungsberichtes beschriebene Bevölkerungsentwicklung lässt hingegen für die Gemeinde Epenwörden eine deutliche Zunahme erkennen. Wobei diese Tendenz nicht auf den gesamten Nahbereich zu übertragen ist, sodass sich, den Nahbereich betrachtend, die prognostizierte Entwicklung eingestellt hat.

Ein merklicher Anteil an der von der Prognose des Regionalplanes abweichenden Bevölkerungsentwicklung in Epenwörden kommt wohl der Auflösung der innerdeutschen Grenze zu.

Im Landesraumordnungsplan – Neufassung 1998 – wird in Ziffer 7.1 – allgemeiner Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden – ausgeführt, dass jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande leisten soll; dies gilt insbesondere auch für die Aufgabe, Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken. Auch ist der allgemeine Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden für die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu beachten. Hier wird der örtliche Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2010 mit bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 angegeben.

❖ H 1

In dem vorliegenden Flächennutzungsplan wird jedoch bereits die bauliche Entwicklung bis 2015 vorbereitet, die somit 27 % des Bestandes von 1995 beinhaltet.

24.1 Gemischte Bauflächen (M)

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind im Ortszentrum im Bereich der bebauten und historisch gewachsenen Ortslage gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen. Diese Ausweisungen im Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Neben Handwerksbetrieben und einer Schank- und Speisewirtschaft, die der Versorgung der Bewohner und des Gebietes dienen, sind sonstige Wohngebäude vorhanden.

Um alle Möglichkeiten zum Erhalt des regionalen Arbeitsplatzangebotes auszuschöpfen, muss das Bemühen um die Pflege des vorhandenen Bestandes an traditionell mittelständig geprägten landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsplätzen eine gebührende Stellung in der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde einnehmen.

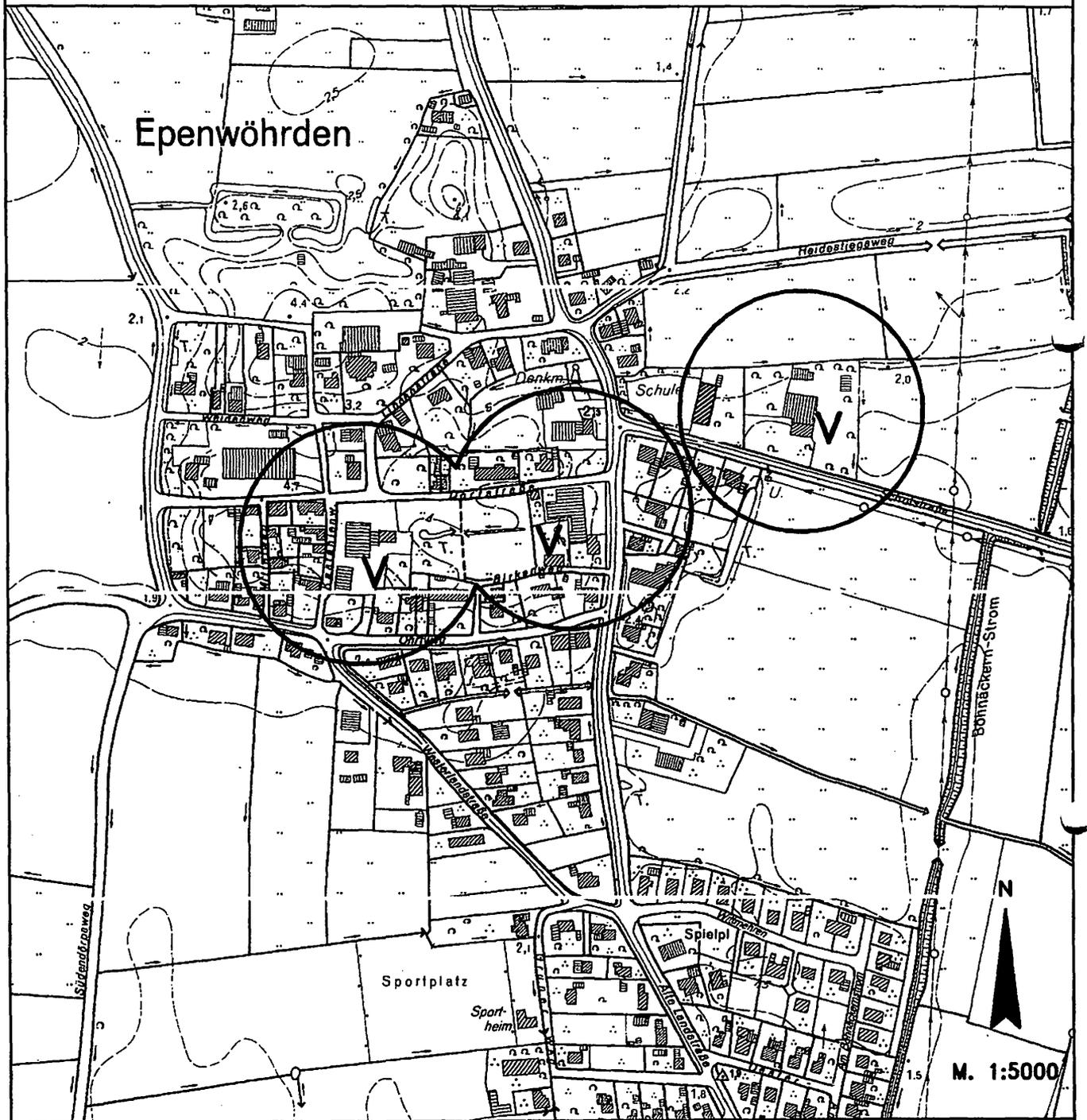
Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen im Bereich der Ortslage nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung – gemischte Bauflächen (M) – dargestellt. Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung sind hier aufgrund der vorstehend genannten tatsächlichen Nutzungen entsprechende Mischgebiete (MI) festzusetzen. Für Bereiche, in deren unmittelbarer Umgebung noch landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind, sollte dann aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur die Möglichkeit einer Festsetzung als Dorfgebiet (MD) geprüft werden. Dabei ist unter Zuhilfenahme von Gutachten der Bestandsschutz und auch die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich dieser im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Bauflächen gibt es noch drei Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auch mit Tierhaltung. Mit der Ausweisung der gemischten Baufläche (M) und der Aussage, dass hier bei einer verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der Bestandsschutz, aber auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe zu berücksichtigen sind, sind insbesondere die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt worden (§ 5 Abs. 1 BauNVO). Weiterhin ermöglicht § 1 BauNVO bei der Aufstellung von Bebauungsplänen diesbezüglich die vielfältigsten Differenzierungen.

Planungsrechtlich ist mit den vorgenannten Planungszielen die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in den gemischten Bauflächen (M) grundsätzlich berücksichtigt worden. Evtl. geplante konkrete Entwicklungen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Richtung Schweine- und Geflügelintensivhaltung sind unter den gegebenen Umständen und der vorhandenen Gesamtsituation zu beurteilen, auch unter Beachtung der VDI-Richtlinie 3471 – Auswurf Begrenzung Tierhaltung Schweine – bzw. 3472 – Auswurf Begrenzung Tierhaltung Hühner – sowie des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Sozialministers vom 06.04.1982 – Errichtung und Betrieb von Ställen zur Schweineintensivhaltung in Dorfgebieten – .

Diese Ausweisungen im Flächennutzungsplan im Bereich der bebauten und gewachsenen Ortslage und die Aussage für eine künftige verbindliche Bauleitplanung erfolgen, um die charakteristische Siedlungsstruktur, den geprägten Mischgebietscharakter in diesen Teilbereichen des Gemeindegebietes zu erhalten und um einer allmählichen Umfunktionierung dieser Gebiete entgegenzutreten. Auch sollen die umfassenden Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 BauNutzungsverordnung dazu beitragen, eine Abwanderung der Bewohner aus diesem Bereich entgegenzuwirken.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden



Landwirtschaftliche Betriebe

V = mit Viehhaltung

24.2 Wohnbauflächen (W)

Östlich der bebauten Ortslage hat die Gemeinde in den Gebieten der Bebauungspläne Nr. 1 und 2, die am Rechtskraft 25.09.1992 und am 12.09.1995 erlangten Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Baugrundstücke in diesen allgemeinen Wohngebieten sind gänzlich veräußert, deshalb weist der Flächennutzungsplan nördlich dieser allgemeinen Wohngebiete weitere Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha aus. Hier beabsichtigt die Gemeinde im Rahmen einer verbindlichen Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 3 ein weiteres allgemeines Wohngebiet mit ca. 25 Baugrundstücken festzusetzen. Dies entspricht in etwa dem der Gemeinde nach dem Landesraumordnungsplan 1998 zugesprochenen Rahmen der Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2010. Um der landesplanerischen Zielsetzung hinsichtlich der baulichen Entwicklung der Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktion haben, Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Gemeinde das geplante allgemeine Wohngebiet im Bebauungsplan Nr.3 in zwei Erschließungsabschnitten zu erschließen.

H 1

Die sich aus dem B-Plan Nr. 3 ergebenden Bauplätze sind auf den landesplanerischen Entwicklungsrahmen bis 2015 anzurechnen, der sich derzeit (November 2003) auf insgesamt ca. 31 Wohneinheiten beläuft. Demzufolge stünden nach Volllaufen des B-Planes Nr. 3 noch ca. 5 Bauplätze zur Verfügung.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist in Anpassung an die gewachsene Bebauung in Epenwöhrden eine offene Bebauung mit einer Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung unterhalb der nach der BauNVO für allgemeine Wohngebiete zulässigen GRZ von 0,4 festzusetzen. Auch wird eine Größe der einzelnen Baugrundstücke angestrebt, die in Verbindung mit dem reduzierten Maß der baulichen Nutzung und gleichzeitiger Beachtung der dörflichen Siedlungsstruktur Epenwöhrdens dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a BauGB gerecht wird.

Um das Landschafts- und Ortsbild nicht zu stören wird in der verbindlichen Planung die Höhe der baulichen Anlagen auf eine Firsthöhe von maximal 9 m zu begrenzen sein.

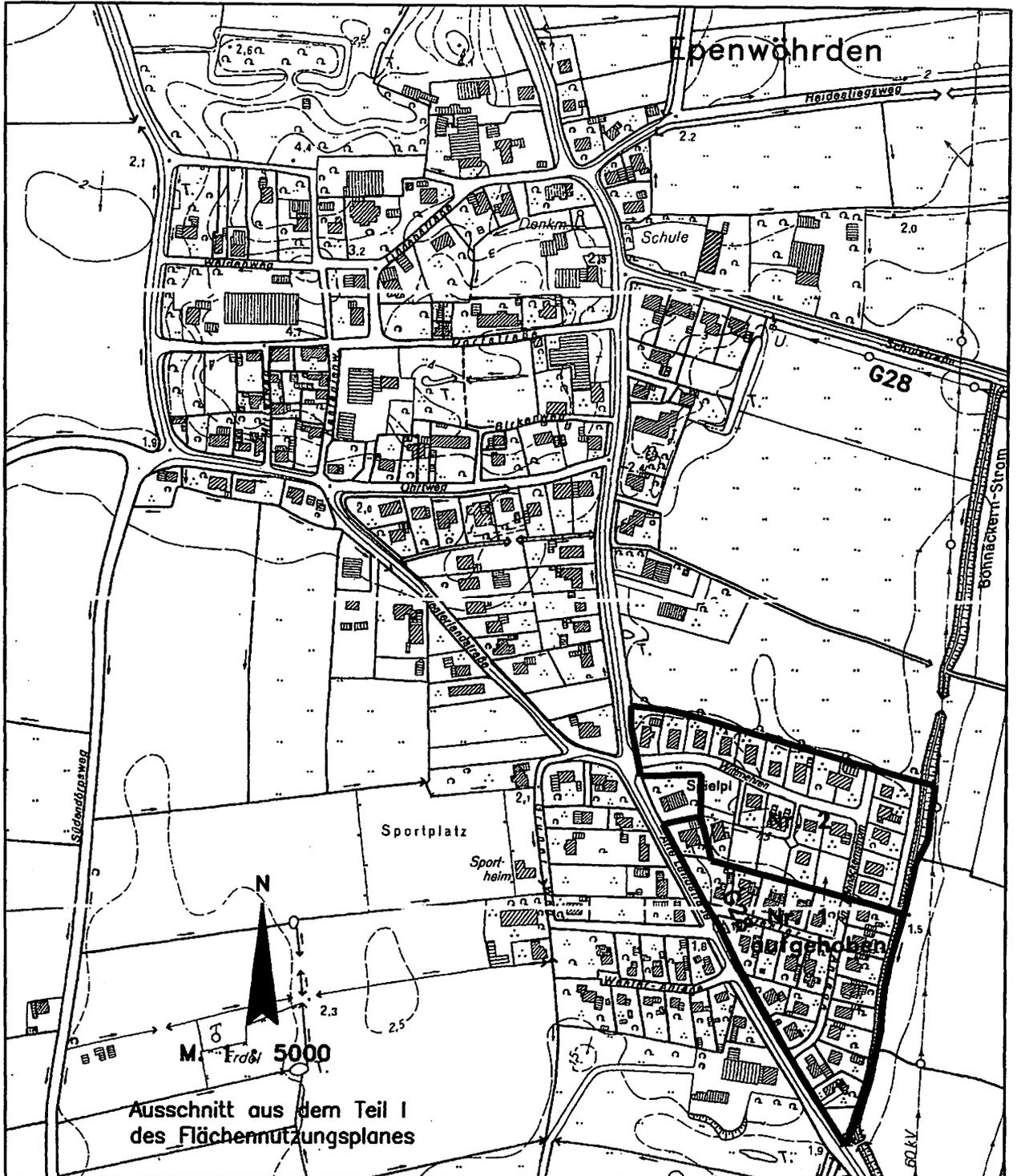
Es ist beabsichtigt das Wohnbaugebiet sowohl an die vorhandenen Wohngebiete als auch an die Gemeindestraße 28 anzubinden.

Diese Zielsetzungen haben auch Gültigkeit ohne eine verbindliche Bauleitplanung zur Beurteilung einzelner Vorhaben.

❖ H 3

Durch die Darstellung neuer Bauflächen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung beachtet.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden



— = Lage der Bebauungspläne der Gemeinde Epenwörden

24.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Als Flächen für den Gemeinbedarf sind in der Planzeichnung die Flächen entsprechend ihrer Nutzung ausgewiesen:

- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kindergarten -

Die Gemeinde wird bei der Durchführung und Planung von Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diesen im Rahmen gemeindlicher Informationsveranstaltungen Gelegenheit zur Erörterung geben.

24.4 Grünflächen

- Sportplatz -

In der Gemeinde Epenwörden gibt es einen Sportplatz. Dieser ist im Eigentum der Gemeinde und wird vom örtlichen Sportverein vorwiegend für den Spielbetrieb der Fußballmannschaften sowie für Trainingszwecke genutzt. Die Gemeinde geht davon aus, dass Konfliktsituationen zu den angrenzenden Wohnbauflächen nicht entstehen. Im Falle von dennoch auftretenden Störungen durch Lärmimmissionen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, als Eigentümer des Sportplatzes, auf die Nutzungszeiten Einfluss zu nehmen.

24.5 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -

Bei der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplanes für den Planungsraum IV zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen im Bereich des Kreises Dithmarschen und der Nordsee sind auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden keine Flächen berücksichtigt. Die Gemeinde hat damit auch keine Möglichkeit, auf ihrem Gebiet Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - auszuweisen.

Für bestehende, zulässigerweise errichtete Windkraftanlagen gelten die Aussagen des Abschnitts 2 „Inhaltliche Festsetzungen“ der vorgenannten Teilfortschreibung zum Regionalplan IV- hier: Ziffer 8.6.1.Abs.5.

Epenwörden, den 10.06.2004



Gemeinde Epenwörden
- Bürgermeister -